

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband
Schleswig-Holstein e. V.
Hamburger Chaussee 349
24113 Kiel

Fon 0431 – 65 18 66
Fax 0431 – 65 18 68
info@dehoga-sh.de
www.dehoga-sh.de

Ihr Zeichen
Unser Zeichen te/br
Datum 24. Februar 2026

**Stellungnahme des DEHOGA Schleswig-Holstein zur geplanten Neufassung
des § 10 – Gäste- und Tourismusabgabe (Drucksache 20/3857)
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **DEHOGA Schleswig-Holstein** nimmt zur geplanten Neufassung des § 10
(Gäste- und Tourismusabgabe) wie folgt Stellung.

Wir erkennen grundsätzlich an, dass die Finanzierung touristischer Infrastruktur und Angebote eine solide Grundlage benötigt. Gleichwohl sehen wir in der vorliegenden Fassung mehrere Punkte, die aus Sicht der touristischen Leistungsträger kritisch zu bewerten sind.

1. Belastung der Betriebe als Erfüllungsgehilfen (§ 10 Absatz 5)

Die vorgesehenen Pflichten für Beherbergungsbetriebe und andere touristische Anbieter – insbesondere Meldung der Gäste, Einziehung und Abführung der Gästeabgabe sowie Haftung – führen zu erheblichen zusätzlichen administrativen, organisatorischen und rechtlichen Belastungen.

Diese Regelung bedeutet faktisch, dass private Betriebe als Erfüllungsgehilfen der öffentlichen Verwaltung tätig werden müssen, ohne dass hierfür ein angemessener Ausgleich vorgesehen ist. Der DEHOGA Schleswig-Holstein hält dies für unverhältnismäßig, insbesondere da die Betriebe bereits das Rückgrat des regionalen Tourismus bilden. Eine angemessene Vergütung oder andere Entlastungsmechanismen müssen daher zwingend vorgesehen werden.

2. Beteiligung an Kalkulationen (§ 10 Absatz 8)

Wir fordern, dass die von den Gemeinden zu erstellenden Kalkulationen für die Festsetzung der Gäste- und Tourismusabgabe **transparent und in Abstimmung mit den betroffenen Betrieben** erfolgen. Nur durch eine frühzeitige Beteiligung der Leistungsträger kann sichergestellt werden, dass die Kalkulation realistisch, nachvollziehbar und verhältnismäßig ist und eine unverhältnismäßige Belastung einzelner Betriebe vermieden wird.

3. Vermeidung von Doppelbesteuerung (§ 3 Absatz 5 der Änderung)

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Ergänzung in § 3 Absatz 5:

„Eine Steuer auf Übernachtungsleistungen darf nicht erhoben werden, wenn eine Gemeinde eine Gästeabgabe nach § 10 erhebt.“

Diese Regelung ist aus unserer Sicht sehr wichtig, um **wilde Doppelbesteuerungen** zu verhindern und Rechtssicherheit für Betriebe und Gäste zu schaffen.

4. Neutralität zu weiteren Änderungen

Als Verband können wir zu den weiteren Änderungen der Gesetzesvorlage keine umfassende Stellungnahme abgeben, da diese einzelne Betriebe oder Bereiche unterschiedlich betreffen. Unser Fokus liegt daher auf den Regelungen, die direkt die Struktur, Belastung und Beteiligung der touristischen Leistungsträger betreffen.

Zusammenfassend

Der DEHOGA Schleswig-Holstein hält es für erforderlich, dass die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Betrieben **angemessen, fair und vergütet** geregelt wird, dass Betriebe **transparent in Kalkulationen einbezogen** werden und dass Doppelbesteuerungen zuverlässig ausgeschlossen bleiben. Nur so kann eine gerechte, praktikable und nachhaltige Lösung zur Finanzierung touristischer Infrastruktur erreicht werden, ohne die Leistungsträger unverhältnismäßig zu belasten.

Wir bitten daher nachdrücklich um entsprechende Anpassungen der geplanten Neufassung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Tedsen
Hauptgeschäftsführer